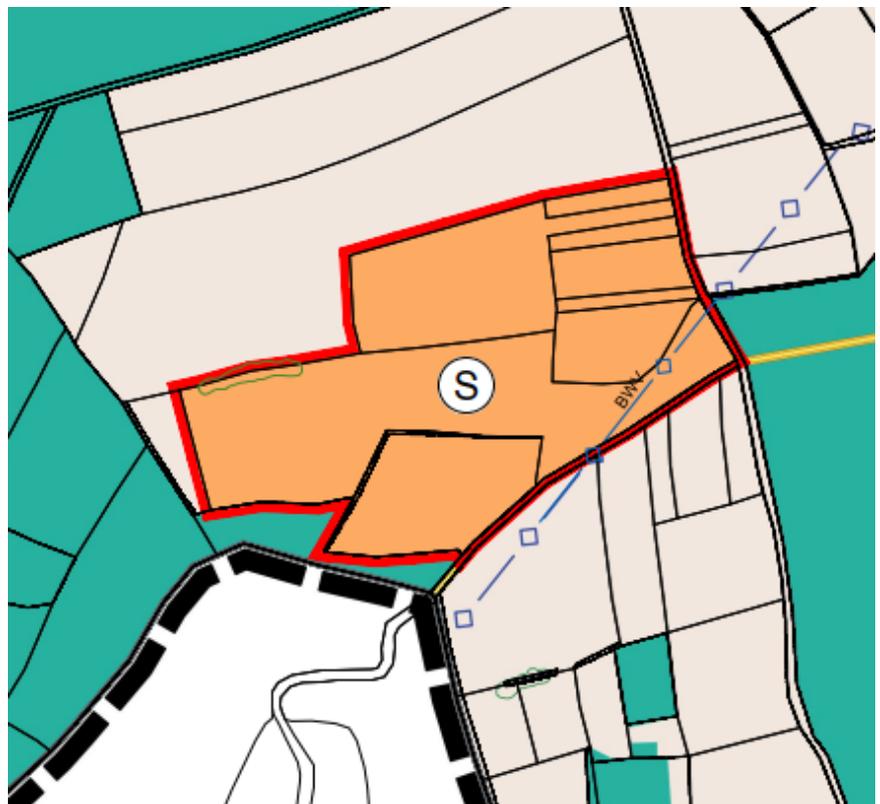


Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6a BauGB



Ziel und Zweck der Planung

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn soll die notwendige Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Solarparks westlich von Hornbach geschaffen werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde ein Umweltbericht gemäß §2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Darin wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für das Schutzgut 'Pflanzen und Tiere' und das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Den Anforderungen des Artenschutzes ist im Zuge der Umsetzung durch Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gem. §3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 13.01.2025 über die Planung informiert. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ging keine Stellungnahme ein.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand vom 07.04.2025 bis 12.05.2025 durch öffentliche Auslegung statt. Im Zuge dieser Beteiligung ging ebenfalls keine Stellungnahmen ein.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 25.11.2024 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen des Landratsamtes Neckar- Odenwald- Kreis zur Ergänzung des Umweltberichts und der Alternativenprüfung wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2025. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die Stadt Walldürn möchte mit der Umsetzung der Freiflächenfotovoltaikanlage einen weiteren Beitrag zur Steigerung des EE- Anteils an der Stromerzeugung leisten. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlich hochwertigen Flächen südlich von Walldürn, besitzen die Flächen westlich von Hornbach keine herausragende Bedeutung für die Landwirtschaft und entsprechen durch die Lage im benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) den Anforderungen des Gesetzgebers für die Umsetzung von PV- Freiflächenanlagen.

Das Vorhaben entspricht dem im § 22 Nr.2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden- Württemberg verankerten öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und besitzt aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen keine erhebliche Fernwirkung.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 03.07.2025.

Das Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis genehmigte mit Schreiben vom 13.08.2025 die Flächennutzungsplanänderung.

Walldürn, den 18.09.2025

Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender